

Traditionelles Taekwon-Do Dresden Löbtau e.V.

Satzung



Version 2.0
15.11.2019

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	5
§2	Vereinszweck	5
§3	Gemeinnützigkeit	5
§4	Mitgliedschaft	6
	§4.1 Erwerb der Mitgliedschaft	6
	§4.2 Mitgliedschaft	6
	§4.3 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§5	Ausschluss aus dem Verein	7
§6	Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug	8
§7	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	9
§8	Ordnungsgewalt des Vereins	9
§9	Organe des Vereins	9
§10	Vergütung, Aufwandsersatz und Erstattung von Auslagen	10
§11	Mitgliederversammlung	11
§12	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	12
§13	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen	12
§14	Vorstand	13
§15	Kassenprüfung	14
§16	Vereinsordnungen	14
§17	Abteilungen	14
§18	Haftung des Vereins	15
§19	Datenschutz im Verein	15
§20	Ersatz für die Schriftformerfordernis	15
§21	Auflösung des Vereins	16
§22	Gültigkeit dieser Satzung	16

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Traditionelles Taekwon-Do Dresden Löbtau“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Sports in Form des traditionellen Taekwon-Do nach Großmeister Kwon, Jae-Hwa.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch:
 - a) Organisation eines leistungsorientierten geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Vereinsveranstaltungen;
 - c) Ausrichtung von und Beteiligung an Lehrgängen, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
 - d) Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern und Übungsleitern;
 - e) die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften;
 - f) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens der Mitglieder.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

§4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder werden.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, der für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.
4. Ist die Zurechnungsfähigkeit bei einer natürlichen Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht dauerhaft sicher, so ist eine Aufnahme nur als Fördermitglied möglich. Dies soll einen möglichen Missbrauch der gelehrten Fähigkeiten verhindern helfen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§4.2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Standardmitgliedern
 - b) Schulleitungmitgliedern
 - c) Fördermitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Standardmitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Trainingsbetrieb teilnehmen können.
 - a) Ist die Zurechnungsfähigkeit des Mitgliedes nicht mehr dauerhaft sichergestellt oder kann sie begründet in Zweifel gezogen werden, so ändert sich die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft. Dieser Schritt wird durch den Vorstand durchgeführt und ist durch diesen umkehrbar. Er soll einen Missbrauch der erworbenen Fähigkeiten verhindern helfen.
3. Schulleitungmitglieder sind Standardmitglieder, die im traditionellen Taekwon-Do mit dem schwarzen Gürtel den Rang eines „Meisters“ innehaben und vom Vereinsvorstand den Status Schulleitungsmittglied verliehen bekommen haben. Schulleitungsmittglieder müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.
4. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen u.a. durch persönliche Hilfestellungen, Geld- oder Sachspenden im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
5. Ehrenmitglieder sind Standardmitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.



6. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
7. Gründungsmitglieder bestimmen in der Gründungsversammlung die Art ihrer Mitgliedschaft.

§4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§5);
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Folgemonats.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder bei Einverständnis des Vorstandes dem Neuwert nach abzugelten.

§5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - d) die Amtsfähigkeit nach §45 StGB verliert.
2. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf begründeten Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Bei begründeten Fällen, z.B. zum Schutz von Opfern von Übergriffen, kann der Antrag auch anonym eingereicht werden.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.

§6 Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug

1. Von den Mitgliedern ist ein monatlicher Finanzbeitrag (Mitgliedsbeitrag) zu leisten. Es können Aufnahmegebühren und Umlagen festgesetzt werden. Umlagen dienen der Abdeckung außergewöhnlicher Aufwendungen des Vereins, sie dürfen jährlich die Höhe von drei Mitgliedsbeiträgen nicht überschreiten. Für zusätzliche Sportangebote (Prüfungen, Lehrgänge usw.) behält sich der Verein vor, gesonderte Gebühren zu erheben, die in der Finanzordnung festzulegen sind.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und eventueller Aufnahmegebühren richten sich nach der Finanzordnung des Vereins, welche durch den Vorstand zu beschließen ist.
3. Änderungen an der Finanzordnung sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, gleichen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch Zahlung einer monatlichen Bearbeitungsgebühr aus. Die Höhe regelt die Finanzordnung.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, so sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, so befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.
9. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
10. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder aufschieben bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Bei Wegfall oder Änderung des Grundes ist das betroffene Mitglied verpflichtet, die Änderung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist der Verein berechtigt, die erlassenen Gelder in vollem Umfang einzufordern.
11. Ehrenmitglieder, durch den Vorstand bestätigte Übungsleiter und der gesamte Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit.
12. Alles weitere regelt die Finanzordnung.



§7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als Geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§8 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Trainer Folge zu leisten.
2. Die Ordnungen sind nicht Teil der Satzung.
3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 €;
 - b) Befristeter oder unbefristeter Ausschluss vom Trainings- oder Übungsbetrieb.
4. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
5. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
6. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

§9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Datenschutzbeauftragte.

§10 Vergütung, Aufwandsersatz und Erstattung von Auslagen

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Pauschale ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für den Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und das Vertragsende.
4. Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale:
 - a) Dem Gesamtvorstand steht für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein eine monatliche Ehrenamtspauschale zu, die jedoch nicht die nach §3 Nr. 26a EStG festgesetzte Grenze übersteigen darf.
 - b) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten eine Übungsleiterpauschale festsetzen. Diese überschreitet jedoch nicht die nach §3 Nr. 26 EStG festgesetzte Grenze.
 - c) Fördermittel, die der Verein für Übungsleiter erhält, können unabhängig von einer Übungsleiterpauschale direkt an diese ausgezahlt werden, solange die Grenze nach §3 Nr. 26 EStG nicht überschritten wird, ansonsten ist ggf. eine anteilige Auszahlung möglich.
 - d) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 - e) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Des weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der Satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
 - f) Reisekosten für den Besuch von Veranstaltungen und für Fahrten außerhalb Dresdens, die dem Vereinszweck förderlich sind, können den Mitgliedern des Vereins nach §670 BGB erstattet werden:
 - i. Der Vorstand beschließt im Einzelfall, zu welchem Zweck/welcher Veranstaltung und für welchen Personenkreis/in welcher Funktion Reisekosten erstattet werden können.
 - ii. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.



- iii. Der Vorstand berücksichtigt dabei die Haushaltslage des Vereins und insbesondere den Eingang von Spenden zu diesem Zweck.
- iv. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten für ein Amt findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten bzw. zweitmeisten Stimmen statt, sofern im ersten Wahlgang keine Entscheidung gefallen ist. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht für das Amt der Kassenprüfer.
11. Schulleitungsmitglieder haben passives Wahlrecht für die Vorstandspositionen. Dies sichert eine Vereinsleitung, die dem traditionellen Taekwon-Do menschlich und fachlich gerecht wird.

12. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigtes Mitglied und hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, es kann nur persönlich ausgeübt werden.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
14. Sofern die Behandlung weiterer Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung beantragt wurde, lädt der Vorstand zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit der endgültigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung erneut ein. Die Mitgliederversammlung beschließt abschließend über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
15. Bei Antragstellung durch mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr;
 - b) Feststellung der Jahresrechnung;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines;
 - f) Wahl des Vorstandes;
 - g) Wahl der Kassenprüfer;
 - h) Beschlussfassung über den Erlass weiterer Ordnungen durch den Vorstand;
 - i) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.

§13 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
2. Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Vereinsbeschlüssen sowie gegen Vereinsstrafen nach Paragraph §8 können nur nach folgendem Prozedere geltend gemacht werden:



3. Binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt muss der Widerspruch gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden.
4. Bei einer Ablehnung der Beschwerde durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Ablehnung eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung hat die Beschwerde in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.
5. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied den Vorstand und die Mitgliederversammlung wie in diesem Paragraph beschrieben anruft und jeweils eine Ablehnung erhält.
6. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss aus dem Verein oder Vereinsstrafen.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften kann der Vorstand ein Vereinsmitglied im Einzelfall ermächtigen oder für einen bestimmten Aufgabenbereich unter Festlegung einer Obergrenze für den Geschäftswert auch für einen Zeitraum.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
5. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Schulleitungsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.

§15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Kassenprüfer kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person sein.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§16 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Finanzordnung;
 - b) Schulordnung;
 - c) Prüfungsordnung.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand zum Erlass weiterer Ordnungen ermächtigen.

§17 Abteilungen

1. Für Trainingsorte, die vom Hauptsitz des Vereines abweichen, bestehen separate Abteilungen oder werden durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Für jede separate Abteilung kann durch den Vorstand eine eigene Finanzordnung beschlossen werden.
2. Jedes Mitglied gehört entweder keiner Abteilung (Zuordnung zum Hauptsitz des Vereines) oder genau einer Abteilung an. Der Vorstand kann diese Zugehörigkeit ändern, wenn das Mitglied den hauptsächlichen Trainingsort wechselt.
3. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geleitet, die als besonderer Vertreter nach §30 BGB gelten. Die Befugnis für Geschäfte kann durch die für die Abteilung gültige Finanzordnung durch den Vorstand beschränkt werden.
4. Die Abteilungsleiter werden durch den Vorstand ernannt. Mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende können die Abteilungsleiter von ihrer Position zurücktreten oder der Vorstand einen neuen bestimmen. Im gegenseitigen Einverständnis kann dies auch vor der Frist stattfinden.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.



6. Für die Abteilungen gelten die allgemeinen Vereinsordnungen. Beschließt der Vorstand für eine Abteilung eine eigene Finanzordnung, so ersetzt diese die allgemeine.

§18 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung §3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Dies sind insbesondere: Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung sowie Taekwon-Do- und trainingsspezifische Daten. Die Mitglieder stimmen mit Abgabe Ihres Aufnahmeantrages der o.g. digitalen Erfassung ihrer Daten zu.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gehörigen Daten, wenn sich bei behaupteter Unrichtigkeit weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gehörigen Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§20 Ersatz für die Schriftformerfordernis

1. Wird in dieser Satzung oder in Ordnungen des Vereins Schriftform verlangt, so genügt die telekommunikative Übermittlung gemäß §127 II BGB (z.B. per Email).

2. Zur Sicherstellung der Übermittlung ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein eine gültige Emailadresse mitzuteilen und bei Änderungen diese dem Verein sofort mitzuteilen. Ist eine Emailadresse ungültig, so muss das betroffene Mitglied dem Verein die Unkosten für die postalische Zusendung und eine Bearbeitungsgebühr gemäß Finanzordnung erstatten.
3. Im Falle der Nichtteilnahme am Emailverkehr erfolgt die Einladung des betroffenen Mitgliedes postalisch.

§21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den arche noVa - Initiative für Menschen in Not e.V., Vereinsregister Amtsgericht Dresden Nr. 1590, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach der Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2019 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bis hierhin gültigen Satzungen verlieren mit der Eintragung ins Vereinsregister ihre Gültigkeit.

Dresden, 15.11.2019